

Statuten des FC Klus/Balsthal



Datum	Geändert	Beschreibung
12.09.2014	Neue Statuten verabschiedet	103. Generalversammlung
11.09.2026	Komplette Überarbeitung	115. Generalversammlung



KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

- ¹ Der FC Klus/Balsthal wurde im Jahre 1911 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Sports, insbesondere des Fussballsports, unter Wahrung des Fair-play-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in Balsthal.
- ⁴ Der FC Klus/Balsthal ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind blau/weiss.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form mit-erfasst.

Artikel 2

- ¹ Der FC Klus/Balsthal ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Solothurn (SOFV).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes Solothurn (SOFV) sind für den FC Klus/Balsthal sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Artikel 3

- ¹ Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Klus/Balsthal und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- ² Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- ³ Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.



KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Kategorien von Mitgliedern

Artikel 4

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren und Veteranen
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) B-Mitglieder

b) Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 5

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Klus/Balsthal ersuchen.

Artikel 6 **Aktiv-, Senioren-, Veteranen und Junioren**

Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Spieler (auch Aktivmitglieder, sofern sie minderjährig sind), müssen von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterschieden werden. Die Aufnahme der Mitglieder (ausgenommen Junioren) erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Mutationen an der Generalversammlung.

Artikel 7 **Ehrenmitglieder und Freimitglieder**

- ¹ Zum Ehrenmitglied oder Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft oder Freimitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- ³ Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht enthoben.

Artikel 8 **B-Mitglieder**

- ¹ Mitglieder, welche nach Ihrer Aktivkarriere weiterhin Vereinsmitglied bleiben wollen oder andere Personen, können mit einem von der Generalversammlung festgelegten Beitrag als B-Mitglieder im Verein (weiter) geführt werden.
- ² B-Mitglieder sind der Mitgliedschaft der Aktivmitglieder gleichgestellt.
- ³ Der Vorstand kann B-Mitglieder von der Beitragspflicht befreien (Helfer, Funktionäre, etc.)



c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 9 Rechte der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Klus/Balsthal haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Artikel 10 Pflichten der Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder des FC Klus/Balsthal haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem FC Klus/Balsthal treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes Solothurn (SOFV) und des FC Klus/Balsthal zu befolgen
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - d) den FC Klus/Balsthal für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Klus/Balsthal hervorgehen.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 11 Verlust der Mitgliedschaft

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Veteranen können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis spätestens 30. April schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem 30. April eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächstfolgenden Saison wirksam.
- ⁴ Bei Übertritt zu einem anderen Verein sind die Weisungen des SFV verbindlich. Übertritte werden nur genehmigt, wenn sämtliche finanzielle Verpflichtungen (Beiträge usw.) erfüllt sind. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.



Artikel 12 Austritt der übrigen Mitglieder

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13 Ausschluss von Mitgliedern

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- ³ Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ⁴ Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

Artikel 14 Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.



KAPITEL 3: ORGANE

Artikel 15

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

Artikel 16

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 17

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
 - c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
 - d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
 - e) Genehmigung des Budgets;
 - f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidiums;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
 - g) definitive Aufnahme von Mitgliedern. Diese ist als letztes Geschäft der Generalversammlung zu traktandieren. Bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht;
 - h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese ist als erstes Geschäft der Generalversammlung zur traktandieren;
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Statutenänderungen;
 - k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.



Artikel 18 Ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 19 Beschlussfassung an der Generalversammlung

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ³ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
- ⁴ Sowohl bei Abstimmungen als auch bei Wahlen zählen ungültige und leere Stimmzettel sowie andere Formen der Stimmenthaltung nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
- ⁵ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 20 Teilnahme an der Generalversammlung

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.
- ² Wer einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, kann vom Vorstand mit einer Busse ge-
büsst werden. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

Artikel 21 Einberufung der Generalversammlung

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- ² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 22 Leitung der Generalversammlung

- ¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidium bis zum Schluss geleitet. Ist das Präsidium verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
- ² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.



b) Der Vorstand

Artikel 23

Der Vorstand besteht aus:

- einem Präsidium;
- dem Vizepräsidenten (falls das Präsidium aus nur einer Person besteht);
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 24 Kompetenzen des Vorstandes

- ¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- ³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- ⁴ Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Artikel 25 Wählbarkeit und Chargen, Demissionen

- ¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, sowie auch Dritte wählbar.
- ² Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- ³ Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- ⁴ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.
- ⁵ Aus- und Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidium zwei Monate vor der GV schriftlich einzureichen.



Artikel 26 Sitzungen

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- ³ Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- ⁴ Mit Ausnahme des Vereinspräsidiums kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 27

- ¹ Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- ² Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- ³ Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- ⁴ Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seinen Stellvertreter.
- ⁵ Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- ⁶ Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 28 Unterschriftenregelung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ggf. der Vizepräsident unter sich oder der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle

Artikel 29

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Die Rechnungsrevisoren sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.



Artikel 30 Aufgaben der Revisionsstelle

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 31 Grundsatz

- ¹ Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.
- ² Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN

Artikel 32 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen;
- Sammlungen/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Artikel 33 Mitgliederbeiträge

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 34 Separat geführte Kassen

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Artikel 35 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN

Artikel 36 Grundsatz

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 37 Anträge

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 38 Grundsatz

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 39 Folgen der Auflösung

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Artikel 40 Vermögensüberschuss

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Balsthal ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Balsthal kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Balsthal vermachen.



SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41 Haftung bei Unfällen

Der FC Klus/Balsthal übernimmt keine Haftung gegenüber seinen Mitgliedern bei Veranstaltungen oder während des Spielbetriebes.

Artikel 42 Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 43 Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der 115. Generalversammlung vom 11. September 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Der Präsident:

.....
Jean-Claude Allemann

Der Präsident:

.....
André Hafner